

VOTUM

1/2014



drb-berlin.de

Inhaltsverzeichnis

Seite 3

Bericht über die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Berlin

Seite 6

Der neue Vorstand

Seite 7

Bericht zum 21. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag

Seite 8

Aus dem Landesverband Brandenburg

Seite 10

Aktuelles zur Besoldung

Seite 16

Veranstaltungen und Termine

Seite 17

Rezensionen

Seite 2

Editorial

Seite 2

Impressum



■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Kurz vor Ostern liegt die erste Ausgabe der Mitgliederzeitung für das Jahr 2014 vor. Der Erscheinungstermin ist auch dem Umstand geschuldet, dass das VOTUM diejenigen, die nicht dabei sein konnten, über die Mitgliederversammlung und den Ausgang der Vorstandswahlen informieren will.

Hinzu kommen Berichte über den 21. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag sowie die Landesvertreterversammlung des Landesverbandes Brandenburg.

Das VOTUM widmet sich natürlich wie immer auch den Entwicklungen im Bereich Besoldung. Daneben enthält das Heft weitere Informationen zu der Mitgliederversicherung und deren Erweiterungsmöglichkeiten.

Viel Spaß beim Lesen und einen schönen Frühling!

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

■ Impressum

Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

Zuschriften

Redaktion VOTUM
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,
Landesverband Berlin e.V.
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.



■ Bericht über die Mitgliederversammlung am 24. März 2014

Am 24. März 2014 fand in den Räumen des Deutschen Richterbundes in der Kronenstraße die diesjährige Mitgliederversammlung statt.

Zunächst ging es im öffentlichen Teil der Veranstaltung um die Beförderungssituation der Richter im Land Berlin. Hierzu stellte Frau **Nöhre**, die Präsidentin des Kammergerichts, den derzeitige Stand im Hinblick auf die nur begrenzt vorhandenen Beförderungsstellen und die hohe Nachfrage – auch aus anderen Bundesländern – dar. Anschließend erläuterte sie die sich aus der Unterschiedlichkeit der Beurteilungen ergebende Problematik bei der zu treffenden Auswahlentscheidung. Schließlich war die Zunahme der Konkurrentenklagen Gegenstand des Vortrags. Im Anschluss beantwortete Herr VRiKG **Haferanke** weitere Fragen des Publikums.



Im nicht öffentlichen Teil der Mitgliederversammlung stand der Bericht des Vorsitzenden Stefan Finkel im Mittelpunkt. Für diejenigen, die nicht anwesend sein konnten, ist dieser hier noch einmal im Wortlaut:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich freue mich, Sie zum nichtöffentlichen Teil der Mitgliederversammlung des Deutschen Richterbundes, Landesverband Berlin, begrüßen zu dürfen. An der Reihe ist jetzt der Rechenschaftsbericht, wobei ich wie schon im letzten Jahr, das Erfreulichste voranstellen möchte, der Verein wächst weiter. Dies zeigt sich aber nicht nur an der Zunahme der Mitgliederzahlen, sondern auch an der Art und Weise der öffentlichen Wahrnehmung. Deshalb möchte ich Ihnen kurz von einem Erfolg eines unserer Mitglieder berichten. Sie erinnern sich sicher noch, dass ich Ihnen im letzten Jahr von einem „Anachronismus“ erzählt

habe, der uns in den letzten drei Jahren sehr bewegt hat.

Die Wahl zur Gesamtfrauenvertreterin der Justiz. Dies lag daran, dass in Berlin bisher zwar die nichtrichterlichen Beschäftigten von der Gesamtfrauenvertreterin betreut wurden, nicht aber unsere Kolleginnen. Dies hat sich vor gut zwei Jahren geändert, weshalb Ende des Jahres 2012 eine Neuwahl der Gesamtfrauenvertreterin stattfand, an der sich auch erstmals unsere Kolleginnen beteiligen konnten. Bei der Durchführung der Wahl wurden allerdings gegen so viele grundlegende Vorschriften (u.a. war es Richterinnen und Staatsanwältinnen nicht möglich, eine eigene Kandidatin aufzustellen) verstoßen, dass wir gezwungen waren, die Wahl anzufechten. Nach dem Gewinn des Rechtsstreites konnte aber nicht etwa umgehend eine neue Gesamtfrauenvertreterin gewählt werden, es bedurfte vielmehr dreier Anläufe, bis eine ordnungsgemäße Wahl möglich war. Wobei ich hier den Wahlvorstand, der sich mehr als redlich bemüht hat, ausdrücklich in Schutz nehmen möchte. Schuld ist vielmehr die Wahlordnung, die spätestens nach diesen Erfahrungen schnellsten reformiert werden sollte.

Aber wie heißt es doch so schön, Ende gut alles gut, gewonnen hat nämlich die Kandidatin aus unseren eigenen Reihen, Frau Richter am Landgericht Becker. Der ich hiermit nochmals ausdrücklich zur Wahl gratuliere. Aus meiner Sicht ist mit Frau Becker aber nicht deshalb die richtige Kandidatin gewählt worden, weil sie eine Richterin ist. Ich halte sie vielmehr deshalb für die richtige Frau an der richtigen Stelle, weil ich fest davon überzeugt bin, dass sie nicht nur aktiv für die Gleichberechtigung der Frauen, sondern für eine Gleichberechtigung aller Kolleginnen und Kollegen in der Justiz einsetzen wird.

Aber nicht nur an diesem Beispiel zeigt es sich, dass es sich lohnt, wichtige Themen ständig im Auge zu behalten und gegebenenfalls aktiv zu begleiten. So habe ich nach meiner Erinnerung die mögliche Aufteilung des Landgerichts erstmals beim Herbstempfang des Deutschen Richterbundes im Jahr 2011 im Landgericht in der Littenstraße thematisiert. Damals war noch eine Dreiteilung des Gerichts angedacht, die aus Sicht des Landesverbandes keinen Sinn machte, da die tatsächlichen Probleme voraussichtlich



durch ein Zweiteilung in Zivil- und Strafgerichtgerichtsbarkeit besser in den Griff zu bekommen wären. Die Idee geriet aber wieder schnell aus dem Fokus der Politik und es wurde behauptet, die Aufteilung des Gerichts würde nicht weiter verfolgt. Auffällig war nur, dass nach unseren Recherchen in der Personalanmeldung dennoch drei Vizepräsidenten und drei Präsidentenstellen für das Landgericht zu finden waren. Und nun ist das Thema wieder auf dem Tisch. Jetzt spricht aber niemand mehr von einer Dreiteilung sondern nur noch von einer Aufteilung in Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Ich kann Ihnen versprechen, wir werden das Thema weiterverfolgen. Und zwar auch unter dem Aspekt, dass wir endlich eine(n) zweiten bzw. dritten Vizepräsidentin(en) am Landgericht benötigen.



Ebenso werden wir uns weiter um das Richtertergesetz kümmern. Auch wenn es mir bei diesem Thema schwer fällt, höflich zu bleiben. Im Jahr 2011 habe ich in meinem Rechenschaftsbericht hierzu unter anderem ausgeführt: An erster Stelle muss der Entwurf zu einem neuen Richtertergesetz genannt werden, das eigentlich zutreffend als Richter- und Staatsanwaltsgesetz bezeichnet werden müsste. Denn in dem Entwurf eines gemeinsamen Gesetzes für Berlin und Brandenburg werden nicht nur die Rechte der Richter, sondern auch die der Staatsanwälte geregelt. Leider stellt dieser Entwurf einen erheblichen Rückschritt gegenüber den bisherigen rechtlichen Regelungen in Berlin und Brandenburg dar. Aus den vielen Punkten, die man hierzu ausführen könnte, will ich hier nur einige Wenige aufgreifen. Besonders erschreckend sind die neuen Regelungen zum Richterwahlausschuss, in dem sich nicht nur das Verhältnis zwischen Richtern und Abgeordneten ganz erheblich zu unserem Nach-

teil ändert, sondern dessen Wahlmodus auch noch in der Weise abgeändert wurde, dass zwar im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, im zweiten aber eine einfache Mehrheit ausreicht. Dies bedeutet, dass die Abgeordneten, spätestens in diesem Wahlgang jeden ihrer Kandidaten durchsetzen können. Im Jahr 2012 erklärte ich, dass ein weiteres wichtiges Thema immer noch das neue Richtertergesetz sei. Vor der Wahl hätte die CDU hierzu noch erklärt, dass das Gesetz ihres Erachtens handwerklich so schlecht gemacht sei, dass es einer kompletten Neufassung bedürfe. So sah sie beispielsweise als schweren Mangel an, dass infolge der neuen Zusammensetzung des Richterwahlausschusses eine der Unabhängigkeit der Richterschaft nicht dienende Politisierung droht, weil die Abstimmung im Richterwahlausschuss in Zukunft von einer politischen Mehrheit dominiert werde. Zudem kritisierte sie das Gesetz aufgrund seiner mangelhaften Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung als familienfeindlich. Komisch aber irgendwie erinnerten nicht nur mich die damals von der CDU aufgeführten Kritikpunkte an unsere vielfältigen Stellungnahmen zu diesem Gesetz. Und im letzten Jahr habe ich das Thema vorsorglich ausgespart, weil ich geglaubt hatte, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ihre Ankündigung, noch einmal in eine Diskussion über dieses verunglückte Gesetz einzusteigen, tatsächlich umsetzt. Was ist aber daraus geworden? Wir sind erneut aufgefordert worden, Stellung zu nehmen, was wir auch getan haben, wobei es uns diesmal sogar gelungen ist, eine einheitliche Linie aller entscheidenden Interessensgruppen in Berlin zu finden und diese zusätzlich noch in den wesentlichen Teilen mit Brandenburg abzustimmen. Aber was tut nun die Politik mit dieser Stellungnahme? Nichts, also ist die einzig zulässige Schlussfolgerung, die CDU nimmt ihre Wahlversprechen offenbar nicht ernst.

Aber das sind wir ja inzwischen gewöhnt. Denken wir nun an letztes Jahr, als erst große Aufregung über unsere Kritik bezüglich des Einsatzes uns betreffender Themen im Vergleich zu denen öffentlichkeitswirksamen des Verbraucherschutzes herrschte. Sofort wurde erklärt, ein Interview müsse vereinbart werden, alle Hebel wurden in Bewegung gesetzt, wir erklärten uns gerne bereit und dann nichts... Das gilt ebenso für die Einsparungen im nichttrichterlichen Dienst. Sie wurden zwar nicht umgesetzt, aber auch nicht aufgeho-

ben. Da fragt man sich doch, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Kritik aus den Abgeordnetenreihen und der demografischen Entwicklung, wo soll der Weg denn eigentlich hingehen. Ein paar klare Worte und einige wenige sinnvolle Entscheidungen würden hier jedenfalls mehr bringen, als all die Versprechen, die nicht gehalten werden.

Bevor ich noch ein wichtiges Thema anspreche, die Besoldung, möchte ich Ihnen aber wenigstens noch einen kurzen Überblick über die von uns im letzten Jahr durchgeführten Veranstaltungen geben:

- Vorstandssitzungen (einmal im Monat)
- Der Stammtisch tagte regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate (Januar, März, Mai, Juli, September, November) im Restaurant "La Castellana" in der Wrangelstraße in Berlin-Steglitz gegenüber dem Schloßparktheater. Er war stets gut besucht mit fröhlichen, aber auch ernsten und nachdenklichen Gesprächen
- Assessorentreffen (ca. alle zwei Monate, im Sommer jeden Monat)
- Führungen/Veranstaltungen:
 - Am 12. April 2013 Führung durch das Märkische Museum in Berlin-Mitte mit dem Thema "Was war Berlin, was ist Berlin".
 - Am 22. August 2013 Führung durch das Kunstgewerbemuseum im Schloss Köpenick mit der Sonderausstellung "Porzellane für die Schlösser Friedrich des Großen".
 - Am 26. September 2013 Führung durch die Sonderausstellung "Pablo Picasso: Frauen-Stiere-Alte Meister" des Berliner Kupferstichkabinetts im Kulturforum am Matthäikirchplatz.
 - Am 2. Dezember 2013 ein Treffen der Pensionäre im Kammergericht anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des KG
 - Am 15. Januar 2014 Führung durch die viel beachtete Ausstellung "Wien Berlin - Kunst zweier Metropolen. Von Schiele bis Grosz" in der Berlinischen Galerie.

Die Besoldung ist einer der Schwerpunkte unserer Vorstandsarbeit. Zuletzt haben wir zusammen mit den Gewerkschaften die Übernahme des Tarifabschlusses der Bundesländer vom 9. März 2013 gefordert und uns mit Nachdruck für eine angemessene Besoldungserhöhung bei den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2014/2015 eingesetzt. Zur Stärkung dieser Forderungen haben wir uns

mit anderen Berufsverbänden zusammengeschlossen und am 2. Mai 2013 gemeinsam mit dem Deutsche Beamtenbund Berlin, dem Verein der Verwaltungsrichtern und Verwaltungsrichter in Berlin e.V. sowie der Vereinigung Berliner Staatsanwälte e.V. eine gemeinsame Protesterklärung abgegeben. Zudem wir uns mit Politikern der verschiedenen Fraktionen des Abgeordnetenhauses getroffen, um sie für unsere Probleme zu sensibilisieren und auf den Besoldungsrückstand sowie die fehlende Angleichungsperspektive als fehlenden Respekt des Dienstherrn hinzuweisen. Leider erhielten wir außer wohlmeinendem Verständnis nur allgemeine Zusagen, sich für unsere Belange einzusetzen. In den Beratungen zum Doppelhaushalt wurde dann für die Folgejahre auch nur eine mäßige Erhöhung beschlossen, mit welcher der Berliner Besoldungsrückstand nicht ansatzweise aufgeholt werden kann. Deutlich wurde, dass im Wesentlichen die SPD sich einer Besoldungserhöhung entgegenstellt, weshalb sich der Senat derzeit gänzlich der Diskussion über eine Perspektive für die Berliner Besoldung verschließt. Als Ohrfeige haben wir daher den Beschluss der SPD-Fraktion nach Abschluss der Verhandlungen zum Doppelhaushalt empfunden, sich nunmehr für eine höhere Besoldung einzusetzen.

Aber auch um die kleinen Dinge der Besoldung und Beihilfe haben wir uns gekümmert. Wir haben das Gesetzgebungsverfahren zur Abschaffung der Praxispauschale kritisch begleitet und dem Gesetzgeber sogar eine Korrektur der Gesetzesbegründung abgerungen. Kritisch haben wir uns zur überraschenden Begrenzung der Beihilfe auf Festbetragsarzneimittel geäußert. Auch die Änderung der Erholungsurlaubsverordnung haben wir begleitet.

Ein Dauerthema unserer Arbeit ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung. Hier hat die 7. Kammer des VG Berlin die Rechtsfrage dem EuGH vorgelegt. Der Generalanwalt des EuGH hat sich in einem Parallelverfahren zu Gunsten der Berliner Beamten positioniert, was uns sehr erfreut hat. Die Entscheidung des EuGH bleibt jedoch abzuwarten. Wir erwarten positive Signale für den Berliner Besoldungsstreit und stehen „in den Startlöchern“, um mit der Senatsverwaltung die Folgen zu diskutieren. Der Fortgang des Verfahrens vor dem EuGH war auch der Grund, warum wir das Musterverfahren bislang nicht weiter vorangetrieben haben.



Dies wird wegen der drohenden Verjährung jedoch unsere Aufgabe im Jahr 2014 sein.

Neben dem Kampf um die Besoldungsüberleitung und eine Angleichung an die Besoldung anderer Bundesländer beschäftigt uns derzeit die Rückforderung von überzahlter Besoldung gegenüber einigen Kolleginnen und Kollegen wegen eines Fehlers im Rechenprogramm der ZBV. Hier begleiten wir die Kollegen bei der Beantwortung der mit der Rückforderung verbundenen Rechtsfragen; wie Bestandskraft der (unklaren) Besoldungseinstufung oder die Ausübung des Ermessens. Problematisch sehen wir auch die „Schreiben“, in denen die Nachkontrolle keine Fehler ergab. Dies könnten bestandskraftfähige Stufenbescheide sein, die für Bestandsrichter eigentlich nicht vorgesehen sind.

Selbstverständlich kümmern wir uns neben diesen Aktivitäten weiterhin tagesaktuell immer um Themen wie die Erneuerung unseres Fachverfahrens AuLAK, die jetzt etwas ins Stocken geraten ist, oder die Veränderung der Gesamtumgebung der IT. Hier gibt es neben der Erneuerung der Berliner Gesamtumgebung ein eigentlich noch viel spannenderes Thema, die zwei neuen großen Plattformen:

Das elektronische Integrationsportal (eIP) und die ergonomische elektronische Akte (e2A). Diese Plattformen sollen den großen Durchbruch im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs mit sich bringen.

Aber wie sieht die Beteiligung aus, sie fehlt völlig. Und das obwohl Berlin schon dem Entwicklungsverbund des eIP beigetreten ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bedanken möchte ich mich auch bei all meinen Vorstandskollegen sowie Frau Stienert, ohne deren Engagement in den letzten Jahren wir sicher nicht so erfolgreich hätten arbeiten können. Verabschieden muss ich mich von den Kollegen Scherf und Schuster, die teilweise schon seit Jahren erfolgreich im Vorstand mitgearbeitet haben. Der Weggang der verdienten Kollegen bedeutet aber sogleich, dass wir zwei neue Vorstandsmitglieder bekommen, die ich Ihnen kurz vorstellen darf. Frau Wiedenbergh, die in dem Jahr geboren wurde, als ich mein Abitur ge-

macht habe, an der HU Berlin bis 2008 Jura studiert und zusätzlich noch ein fremdsprachliches Rechtsstudium (französisches Recht) absolviert hat. In der Zeit von 2008 – 2009 hat sie ihren LL.M. an der London School of Economics and Political Science gemacht, anschließend bis 2011 ihr Referendariat in Berlin absolviert und nach dem 2. Staatsexamen 8 Monate als Rechtsanwältin im privaten Bau- und Immobilienrecht (CMS Hasche Sigle) gearbeitet. Seit dem 1. Oktober 2012 ist sie Proberichterin in Berlin. Der zweite Kandidat, Dr. Udo Weiß, wurde immerhin vier Jahre vor meinem Abitur geboren. Er studierte in Potsdam, wo er auch sein Referendariat erfolgreich abschloss. Seit Anfang 2008 arbeitet er in der Berliner Justiz. Zunächst war er für ein Jahr bei der Staatsanwaltschaft, anschließend für 6 Monate beim AG Wedding (Vormundschaft und Zivilprozess) und seit diesem kurzen Abstecher in die richterliche Tätigkeit lässt ihn die Staatsanwaltschaft nicht mehr los. Dort ist er in einer Wirtschaftsabteilung tätig.

■ Neuer Vorstand des DRB LV Berlin

Im Anschluss an den Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden und den Berichten des Kassenführers und der Kassenprüfer wurde die Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes beschlossen.

Danach wurde der **neue Vorstand** gewählt.

Das Ergebnis der nach §§ 6 Nr. 1 bis 5, 7 Abs. 2 der Satzung einzeln zu wählenden Vorstandsmitglieder lautet:

Vorsitzender :
VPräsAG Stefan Finkel

Stellvertretende Vorsitzende:
StA'in/GL'in Andrea Hoffmann

Schriftführerin:
Ri'inKG Katrin Schönberg

Kassenführer:
RiSG Dr. Volker Nowosadtko

Stellvertreter des Kassenführers
und des Schriftführers:
RiSG Dr. Stefan Schifferdecker

Alle gewählten Kandidaten nehmen die Wahl an.

Zu den nach §§ 6 Nr. 6, 7 Abs. 3 der Satzung weiteren einzeln zu wählenden Vorstandsmitgliedern gehören die Vertreter der Staatsanwaltschaft und der Proberichter.

Das Wahlergebnis für diese Vorstandsmitglieder lautet:

Vertreter der Staatsanwälte:
StA Dr. Udo Weiß

Vertreter der Richter auf Probe:
Ri'in Charlotte Wiedenberg

Beide Kandidaten nehmen die Wahl an.

Anschließend werden die Kandidaten in einem gemeinsamen Wahlgang für die weiteren Vorstandsämter gemäß den §§ 6 Nr. 6, 7 Abs. 4 der Satzung gewählt.

VR'inKG i.R. Margit Böhrenz (eine Enthaltung, ohne Gegenstimme)
RiLG Raphael Neef (einstimmig)

Die Kandidatin Böhrenz nimmt die Wahl an, für RiLG Neef nimmt der bevollmächtigte VPräsAG Finkel die Wahl an.

■ **Wahlen zur Gesamtfrauenvertreterin**

Bei der Wahl zur Gesamtfrauenvertreterin hat sich die vom Landesverband Berlin unterstützte Kandidatin Frau Ri'inLG Anne-Kathrin Becker durchgesetzt. Frau Becker hat ihr neues Amt angetreten und bereits versprochen, nach der Einarbeitungsphase einen Einblick in ihre neuen Aufgaben zu geben.

■ **Bericht zum 21. Deutschen Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar**

Vom 2. bis 4. April 2014 fand der 21. Deutscher Richter- und Staatsanwaltstag unter dem Motto „Grenzen des Rechts – Recht ohne Grenzen“ in Weimar statt. Ca. 1000 Richter und Staatsanwälte trafen sich, um drei Tage über aktuelle rechtspolitische und justizpolitische Entwicklungen zu diskutieren. Einen Schwerpunkt bildeten dabei Rechts-

fragen, die an der Schnittstelle zwischen Medizin und Recht entstehen.

Erreicht wurde dies durch eine rege Teilnahme auch von Vertretern der Medizin, die sich mit im Rahmen der „Streitpunkte“ über „Das Leiden der Ärzte am Recht – Dokumentieren und rechnen statt heilen und helfen?“ befassten, aber auch in praxisorientierten Workshops mit der Frage, ob die Medizin jeden Wunsch erfüllen soll (Stichwort: „Hirndoping und Schönheits-OPs“). Daneben gab es zahlreiche weitere die Öffentlichkeit und daher auch die Juristen bewegenden Themen, wie die Furcht vor einer islamischen Paralleljustiz oder die steigenden Herausforderungen durch die steigende Kriminalität im Internet. Die Podien waren ausgezeichnet besetzt und die Diskussionen während der Veranstaltungen, aber auch beim Austausch mit Kolleginnen und Kollegen aus allen Bundesländern sehr fruchtbar.

Weimar als Veranstaltungsort, wie auch bereits vor drei Jahren, erwies sich als wunderbarer Kongressort, wovon sich am Begrüßungsabend, der in einem faszinierenden Ambiente im Schießhaus Weimar stattfand, der auch den Bundesjustizminister Heiko Maas überzeugen konnte. Bei seiner Ansprache betonte er die Bedeutung der Arbeit der Richter und Staatsanwälte für den Rechtsstaat und zeigte sich gegenüber der Rückkehr zu einer einheitlichen Besoldung aufgeschlossen.

Neben den Fachthemen waren selbstverständlich auch die amtsangemessene Besoldung der Richter und Staatsanwälte und die Ausstattung der Justiz ein Thema. Anlässlich seiner Rede bei der Eröffnungsveranstaltung mahnte der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes Christoph Frank eine bundeseinheitliche Besoldung und bessere Personalstärke der Justiz an. Es fehlen bundesweit circa 2.000 Richter und Staatsanwälte. „Die Justiz darf nicht ein Steinbruch der allgemeinen Haushaltspolitik sein.“

Auch Bundesverfassungsrichter a. D. Prof. Dr. Dr. Udo di Fabio, Festredner der Eröffnungsveranstaltung, warnte vor der Erosion des Rechtsstaats. Er wies in seiner kurzweiligen Rede darauf hin, dass bereits jetzt ein erheblicher Gehaltsunterschied für Richter und Staatsanwälte besteht, je nachdem in welchem Bundesland sie tätig sind. Den Bürgern muss wieder stärker ins Bewusstsein gerufen



werden, was Richter und Staatsanwälte für den Rechtsstaat und die Demokratie bedeuten. Die Besoldung müsse der Vorbildung und der Qualifikation der Richter und Staatsanwälte, ihrer Verantwortung und dem Ansehen des Amtes gerecht werden. Ein „Notopfer“ der Richter und Staatsanwälte, um die öffentlichen Haushalte zu sanieren, sei verfassungsrechtlich zwar nicht ausgeschlossen, jedoch dürfe ein solcher Verzicht nicht permanent eingefordert und zum Prinzip gemacht werden.

Fazit: Einen Besuch des nächsten Deutschen Richter- und Staatsanwaltstages, der in drei Jahren stattfinden wird, kann ich nur empfehlen.

Katrin Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

Aus dem Landesverband Brandenburg

Am 15. November 2013 fand die diesjährige Landesvertreterversammlung in Cottbus mit dem Schwerpunktthema „Absprachen im Strafprozess“ bei gleichzeitigen Wahlen zum Landesvorstand statt.

„Die Besoldungsfrage ist für die Kolleginnen und Kollegen unseres Verbandes von erheblicher Bedeutung“, erklärte der Landesvorsitzende Matthias Deller in seinem Rechenschaftsbericht. „Vielleicht schaffen wir es, uns im nächsten Jahr im Besoldungsranking um einen Platz von dem drittletzten Platz aus hoch zu arbeiten. Doch das hilft letztlich nicht viel. Wir fordern die Wiedereinführung der bundeseinheitlichen R-Besoldung“, forderte er unter dem Beifall der Delegierten. „Die Mitgliedsbeiträge bleiben unverändert. Die Finanzlage des Landesverbandes ist auskömmlich und ausgeglichen“, berichtete der Kassenführer Wolfram Grepel, „auch wenn der Einzug der Mitgliedsbeiträge wegen einer Umstellung des Einzugsverfahrens erst im Laufe des Jahres erfolgen konnte.“

Bei der Neuwahl des Landesvorstands zeigten die Delegierten Kontinuität. In den notwendig geheimen Abstimmungen wurden Matthias Deller, Kornelia Stephan und Alexandra Kosyra als Vorsitzender und als stellvertretende Vorsitzende mit überwältigender Mehrheit im Amt bestätigt.



Ferner wurden Ursula Fladée und Nicole Fried als Schriftführerinnen, Wolfram Grepel als Kassenführer, Johannes Graf von Pfeil als Beisitzer der Fachgerichtsbarkeit wieder gewählt. Neu gewählt wurde Sebastian Seidel als Assessorenvertreter.

Der Ehrenvorsitzende Wolf Kahl würdigte in seinem Grußwort die Leistungen des Landesverbandes. „In vertrauensvollen Gesprächen ist es ihm gelungen, die letzten Tarifabschlüsse auf die Richter und Staatsanwälte zu übertragen“, erklärte Kahl, „und gemessen an den Belastungszahlen anderer Bundesländer stehen wir insgesamt noch ganz gut da.“ Indes rügte der Ehrenvorsitzende die zunehmende Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte in Konkurrentenklagen. Das geht zu weit, wenn Verwaltungsgerichte anregen, dass der Beurteiler Beisitzer einer Kammer über die Verhandlungskompetenz des Vorsitzenden befragen solle.

„Unnötige Bloßstellungen des Angeklagten sind zu vermeiden und sind nicht Bestandteil der staatlichen Sanktion“, erklärte Prof. Dr. Martin Heger von der HU Berlin in seinem Impulsreferat zum Thema „Verständigung im Strafprozess“. „Die Fälle, die dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorlagen, waren doch etwas krass“, merkte er an. „Das hätten auch die Fachgerichte bereits korrigieren können.“ Die vom Gesetz geforderten Negativatteste im Protokoll könnten – so Heger – auch wieder entfallen, wenn sich die Richter streng an das Verständigungsgesetz halten würden.



Während der anschließenden Podiumsdiskussion diskutierten unter der Leitung von Monika Paulat, Präsidentin des LSG Berlin-Brandenburg, Staatsanwalt Alexander Roth, Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Frank Tiemann, Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger und Prof. Dr. Martin Heger über Recht und Praxis des Verständigungsgesetzes unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. „Ist das Gesetz gar unpraktikabel?“, fragte Paulat in die Runde und löste damit eine lebhafte Debatte aus.

„Seit dem In-Kraft-Treten des Verständigungsgesetzes hat das Schwurgericht, dem ich vorsitze, keine Absprache mehr getroffen“, merkte Dr. Tiemann eingangs an „und den Begriff `Deal` halte ich auch nicht für angebracht.“ „Ich sehe eine Verständigung im Strafprozess eher gerne, auch wenn ich das Verständigungsgesetz an sich für unpraktikabel halte“, entgegnete Staatsanwalt Roth. „Schnelles Recht ist gutes Recht. Dafür gibt es die Absprache“. „Ich mache Absprachen nur mit schlechtem Gewissen“, erwiderte Rechtsanwalt Dr. Zieger. „Die Öffentlichkeit verbindet Absprachen mit überforderten Richtern und der Angeklagte, der vielleicht ja doch auf einen Freispruch hofft, fühlt sich der geringeren Strafe willen zu etwas genötigt, was er vielleicht gar nicht will“, ergänzte Zieger. „Die Absprache ist aber ein Mittel, um Ressourcen zu sparen und auf das Feuerwerk der Möglichkeiten zu verzichten“, erwiderte Roth. „Der Gesetzgeber scheut sich weitergehende konsensuale Elemente in die Strafprozessordnung aufzunehmen“, verteidigte Prof. Heger die Absprachen im Verfahren. „Der Gesetzgeber sollte wirklich prüfen, ob beispielsweise der Unmittelbarkeitsgrundsatz etwas aufgeweicht werden kann.“ „Für mich ist der Opferschutz ein wichtiger Aspekt, so

dass ich Absprachen, die die Vernehmung von Opferzeugen ersparen, ausdrücklich begrüße“, gab eine engagierte Zuhörerin dem Podium zu bedenken. „Das gilt insbesondere für zuvor mehrfach vernommene Opferzeugen“, ergänzte eine weitere Teilnehmerin.

Die lebhafte Diskussion zwischen „Zuhörern und Podium zeigte deutlich, dass mit dem Verständigungsgesetz das „letzte Wort“ in Sachen Absprache noch lange nicht gesprochen ist.

Dr. Peter Wolff, Amtsgericht Eisenhüttenstadt

Möglichkeit zum Abschluss einer Vermögensschadenshaftpflicht und einer Rechtsschutzversicherung für Mitglieder des DRB

Wie bereits mitgeteilt, bietet der DRB für seine Mitglieder einen kostenlosen Basisschutz gegen dienstlich verursachte Personen- oder Sachschäden sowie gegen Schlüsselverlust an, der unmittelbar mit dem Eintritt in einen Landes- oder Fachverband des DRB in Kraft tritt. Neben dem Basisschutz eröffnet der DRB seinen Mitgliedern zudem einen umfassenden Schutz vor Inanspruchnahme für reine Vermögensschäden (Vermögensschadenshaftpflichtversicherung). Ein Rahmenvertrag mit der Deutschen Beamtenversicherung ermöglicht es allen Mitgliedern, Einzelverträge mit dem Versicherer zu sehr attraktiven Vorzugskonditionen abzuschließen. Ferner steht Mitgliedern des DRB die Option einer Rechtsschutzversicherung zu attraktiven Sonderkonditionen offen.

Eine ausführliche Informationsbroschüre sowie Anträge für den Abschluss der individuellen Versicherungen sind in Kürze auf der Homepage des Bundesverbandes unter ww.drb.de unter dem Stichpunkt Leistungen zu erhalten. Sie können sich wegen der Anträge aber auch an Frau Stienert wenden (christel.stienert@drb-berlin.de), die Ihnen die Anträge (aus Kostengründen) gerne per Email übersendet.

Katrin Schönberg
katrin.schoenberg@drb-berlin.de



Aktuelles zur Besoldung

→ Neues zur Berliner Besoldung

Erst im Februar 2014 hat der Deutsche Richterbund erneut darauf hinweisen müssen, dass die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland immer weiter auseinander drifft. Die zum Jahreswechsel 2013/2014 erhobenen Zahlen (vgl. DRB-Newsletter, Ausgabe 3/2014) belegen dies eindrucksvoll. Nun gibt es gute Gründe dafür, diese Entwicklung schon unter allgemeinen Gerechtigkeitsaspekten („gleiches Geld für gleiche Arbeit“) unerträglich zu finden, gänzlich unerträglich – und auch verfassungsrechtlich bedenklich – wird die Entwicklung indes dann, wenn man die damit verbundene galoppierende Entwertung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Arbeit im Verhältnis zu den anderen Akteuren des gerichtlichen Betriebs einmal näher betrachtet. Mit dem „Zweiten Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts“ (2. KostRMOG) hat der Bundesgesetzgeber u.a. die Vergütung der Rechtsanwälte und die Gerichtskosten – also die Vergütung der Länder für ihre Dienstleistungen im Rahmen der gerichtlichen Verfahren – neu festgesetzt. Hiermit liegt nunmehr ein „innerprozessualer“ Maßstab vor, mit dem die relative Wertschätzung der unterschiedlichen Prozessbeteiligten, d.h. der Rechtsanwälte, Staatsanwälte, Richter und des Fiskus einfach zu bemessen ist. Es zeigt sich folgendes Bild:

Seit dem Jahr 2004 haben sich die Gerichtskosten nominal um durchschnittlich 20,85% erhöht, während sich die Besoldung der Berliner Richter im selben Zeitraum lediglich um 8,06% erhöht hat. Unterstellt man zu Argumentationszwecken, dass die im Jahr 2004 noch bundeseinheitlich gewährte Besoldung noch den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprach, so ergibt sich schon bei einer Besoldungsentwicklung nur entsprechend der nominalen Entwicklung der Gerichtskosten – bezogen auf die Endbesoldung der Besoldungsgruppe R 1 – eine Endbesoldung von EUR 6.049,49. Demgegenüber beträgt die derzeit gewährte Endbesoldung im Land Berlin lediglich EUR 5.449,62.

Auch der Vergleich mit der Entwicklung der gesetzlichen Gebühren der Rechtsanwälte zeigt, dass die derzeit gewährte Besoldung nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben

entspricht. Im Zeitraum 2004 bis 2013 haben sich die Wertgebühren der Rechtsanwälte um nominal bis zu 14,87%, im Durchschnitt um 11%, erhöht. Insofern ist indes – wie auch bei den Gerichtskosten – zu berücksichtigen, dass die tatsächlichen Einkommenszuwächse der Rechtsanwälte deutlich darüber liegen, weil – inflationsbedingt – für identische Sachverhalte nunmehr höhere Streitwerte anfallen. Ausweislich der Gesetzesbegründung zum 2. KostRMOG (BT-Drs. 17/11471) wurde bei der im Jahr 2013 erfolgten Anpassung der Wertgebühren berücksichtigt, dass sich die Gegenstandswerte seit 2004 erhöht haben und hierdurch bereits ein Teil der Gebührenerhöhung vorweggenommen worden ist. Nach einer Auswertung der Zählkartendaten durch das Statistische Bundesamt hätten die veränderten Gegenstandswerte von 2004 bis 2009 zu einer Gebührenerhöhung um ca. 5 Prozent geführt. Bis 2013 wird eine Anpassung um ca. 9 Prozent erwartet. In Kenntnis dessen wurde eine durchschnittliche Erhöhung der Wertgebühren um weitere 11 % verabschiedet. Im Ergebnis haben sich die gesetzlichen Mindestgebühren der Rechtsanwälte damit seit 2004 um mindestens 20% erhöht.

Ein Vergleich mit den in den Ländern Bayern (+18,61%) und Baden-Württemberg (+19,40%) sowie vom Bund (+21,44%) gewährten Besoldungen (jeweils Endstufe R1) zeigt, dass diese Länder i.E. in etwa die Bezüge entsprechend den Steigerungen bei den Einnahmen des Fiskus und der Rechtsanwälte erhöht haben. Die Weigerung des Landes Berlin, die Erhöhungen auf der Einnahmenseite (Gerichtskosten) und bei der Vergütung der übrigen professionellen Prozessakteure (Rechtsanwaltskosten) auch auf die Besoldung der Richter anzuwenden hat demgegenüber zu einer weiteren eklatanten Entwertung der richterlichen Arbeit geführt.

Das Land Berlin hat es damit nicht nur unterlassen, die Anhebung der Besoldung der Richter an ein deren Status entsprechendes und ihre Unabhängigkeit sicherndes Niveau durchzuführen, sondern es hat die relative Stellung der Berliner Richter im rechtsstaatlichen Gefüge ganz im Gegenteil weiter erodieren lassen.

Wenn ein Land indes Besoldungspolitik eher als Verteilung sozialer Wohltaten begreift,

denn als Teilaspekt der Sicherung staatlicher Leistungsfähigkeit, so verkennt es nicht nur die etymologischen Unterschiede zwischen Almosen und Alimentation.

Dr. Patrick M. Bömeke, LL.M.
Richter am Landgericht

➔ Entwicklungen in Berlin

Zu geringe Besoldungserhöhungen 2014 und 2015

Mit dem Doppelhaushalt 2014/2015 wurde eine Besoldungserhöhung von 2,5 % jeweils zu August 2014 und 2015 beschlossen. Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 (BerlBVAnpG 2014/2015) wurde uns nun im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zugeleitet.

Wir werden Stellung nehmen und betonen, dass die geplante Besoldungserhöhung völlig unzureichend ist, den Besoldungsrückstand gegenüber der Besoldung anderer Bundesländer und den Abstand zu den geplanten Besoldungserhöhungen der Tarifbeschäftigten auszugleichen.

Petitionsausschuss bestätigt Besoldungsrückstand

Der Petitionsausschuss des Berliner Abgeordnetenhauses bestätigte, dass die mit dem Haushaltsgesetz beschlossenen Besoldungserhöhungen den Besoldungsrückstand der Berliner Beamten gegenüber dem durchschnittlichen Bezahlungsniveau in den anderen Bundesländern nicht vermindern. Nach Feststellung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport beträgt der Rückstand derzeit knapp acht Prozent.

Der Petitionsausschuss hatte sich nach Protesten der Berliner Beamten über die geplanten Erhöhungen für 2014 und 2015 mit der Beamtenbesoldung befasst. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilte nun mit, dass mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2014/2015 auch die Möglichkeiten des Ausschusses zunächst erschöpft seien, das Besoldungsanliegen weiter zu unterstützen.

Die Berliner Grünen haben im März 2014 eine Besoldungsinitiative gestartet, um die Regierungsfractionen beim Wort zu nehmen. Denn nach (!) Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2014/2105 hatte auf einmal auch die SPD angekündigt, sich für eine höhere Besoldung einzusetzen.

Damit Berlin als Schlusslicht in der Beamtenbesoldung nicht noch weiter abgehängt wird, fordern die Grünen für 2014 und 2015 jeweils eine Besoldungserhöhung von 3% statt der vorgesehenen 2,5%. Zudem soll der Senat endlich einen verbindlichen Anpassungspfad an den Bundesdurchschnitt beschreiben. Nachdem die Grünen diese Forderung bereits in den Haushaltsberatungen aufstellten, haben sie nun einen entsprechenden Antrag eingebracht.

Wir haben Zweifel, ob die SPD, nachdem sie die CDU während der Haushaltsberatungen in der Besoldungsfrage an der Nase herumgeführt hat, ihren Beschlüssen auch Folge leisten wird. Jedenfalls begrüßen wir den Antrag der Grünen!

Rechenpanne bei der ZBV

Aufgrund von Fehlern im Computerprogramm der ZBV ergaben sich bei einigen Kolleginnen und Kollegen Fehler in der Besoldungsberechnung und -auszahlung. Es ergaben sich mehr als 428 Verdachtsfälle, die nun vollständig ausgewertet wurden. Nach unseren Informationen fanden sich 43 Fälle, in denen die Kollegen zur Rückzahlung aufgefordert worden sind, in 26 Fällen ergoht eine Nachzahlung.

Die Rückforderung überzahlter Besoldung ist sehr ärgerlich. Wir empfehlen, nach Erlass des Rückforderungsbescheides die Erhebung eines Widerspruchs zu prüfen. Denn bislang ist ungeklärt, ob und in welche Höhe eine Rückzahlung tatsächlich geschuldet ist, gerade wenn mit Blick auf das Verfahren vor dem EuGH die Rechtmäßigkeit der Besoldungsüberleitung im Streit steht. Es könnte ratsam sein, mit dem Widerspruch zu beantragen, dass der Widerspruch bis zur Entscheidung des EuGH nicht beschieden und eine sofortige Vollziehung ausgesetzt wird.

Grüne Initiative zur Beamtenbesoldung



Rechtlich kann gegen den Rückforderungsbetrag nicht mit einem Anspruch auf höhere, angemessene Besoldung aufgerechnet werden, da sich der Besoldungsanspruch unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und die Rechtmäßigkeit des (Besoldungsüberleitungs- und -anpassungs-)Gesetzes derzeit noch geklärt wird. Wir empfehlen im Falle eines Widerspruchs diesen ausdrücklich auch auf die im Bescheid korrigierte Besoldungshöhe zu erstrecken, damit den Kollegen nicht entgegen gehalten werden kann, der im Bescheid festgestellten (ggf. zu gering bemessenen) Besoldungshöhe wäre nicht widersprochen worden.

Trickst Berlin bei der Besoldungsnachberechnung? Widerspruch prüfen!

Sicherheitshalber sollten alle Kolleginnen und Kollegen, die Anfang Januar einen Bescheid über die Nachkontrolle der Besoldung bekommen haben, die Erhebung eines Widerspruchs prüfen. In den Bescheiden wird ihnen mitgeteilt, dass sie trotz der Computerpanne in die richtige Besoldungsstufe eingeordnet worden sind. Diese „Mitteilung“ dürfte rechtlich einen Einstufungsbescheid darstellen, der nach dem neuen Besoldungsrecht zwar nur für neu eingestellte Kollegen vorgesehen ist, dennoch eine bestandskraftfähige Regelung über die Besoldungsstufe darstellen kann. Sollten Sie im Rahmen der Besoldungsüberleitung geltend machen, rechtmäßig in eine höhere Stufe überzuleiten sein, könnte der nun versandte Bescheid – im Falle der Bestandskraft - einer späteren Korrektur entgegenstehen.

Die Bescheide enthielten keine Rechtsbehelfsbelehrung, so dass binnen eines Jahres nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann.

Wir gehen zwar nicht davon aus, dass diese "Panne" nur inszeniert wurde, um seitens der Verwaltung einen Vorwand zu finden, einmal deklaratorisch zu der Erfahrungsstufe schriftlich Feststellungen treffen zu können. Vollständig sicher kann man sich gleichwohl nie sein. Es ist ungewiss, ob sich die Verwaltung oder das Verwaltungsgericht nicht schließlich auf eine Feststellungswirkung der Januarbescheide beruft.

Wir bemühen uns derzeit um eine Klarstellung der Verwaltung, dass der Mitteilung keine

Regelungswirkung zukommt und werden berichten.

Gehaltsunterschiede zwischen den Ländern immer größer

Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland driftet immer weiter auseinander. Das belegen die zum Jahreswechsel neu erhobenen Zahlen des Deutschen Richterbundes, die jetzt auf der Seite www.richterbesoldung.de in allen Einzelheiten zu finden sind.

Demnach erhält ein junger Richter oder Staatsanwalt im Saarland inzwischen 776,57 Euro oder knapp 20 Prozent weniger Gehalt pro Monat als ein Berufsanfänger in der Hamburger Justiz. Vor fünf Jahren hatte der Gehaltsunterschied zwischen den damaligen Topverdienern aus Bayern und den am schlechtesten bezahlten Berufsanfängern aus Berlin noch bei lediglich 186,11 Euro pro Monat oder rund fünf Prozent gelegen. Hier hat Berlin mit dem für Berliner Neueinsteiger günstigeren Besoldungsmodell aufgeholt und steht bei Neueinsteigern im Mittelfeld des Besoldungsvergleichs.

Für Richter und Staatsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung öffnet sich die Einkommensschere zwischen den Ländern mehr und mehr. So erhält ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R2/Endstufe heute in Bayern knapp 800 Euro mehr pro Monat für seine Arbeit als vergleichbare Kollegen in Berlin. Vor fünf Jahren hatten zwischen den beiden Ländern beim Einkommen noch 423,05 Euro pro Monat gelegen.

Die jüngsten Zahlen unterstreichen einmal mehr, wie wichtig es ist, schnellstmöglich zu einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zurückzukehren. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder auf ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen dürften die Fliehkräfte bei der Besoldung weiter zunehmen. Es lässt sich aber nicht überzeugend begründen, warum ein Richter in Bayern deutlich mehr Geld bekommen soll als sein Kollege in Berlin. Der allgemein geltende Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ muss selbstverständlich auch für die Justiz wieder greifen.

Peinliche Verzögerung bei Erholungsurlaubsverordnung

Mit Rundschreiben I Nr. 21/2013 hatte die Senatsverwaltung für Inneres mitgeteilt, dass bis zu einer Änderung der Erholungsurlaubsverordnung keine Bedenken bestehen, wenn Erholungsurlaubsansprüche für die Jahre 2011 bis 2013, die über 26 bzw. 29 Arbeitstage hinausgehen, zur Wahrung des Gleichklangs mit den Tarifbeschäftigten und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bereits jetzt gewährt werden und diese bis zum Ablauf des Jahres 2014 abzuwickeln sind.

Nun musste die Senatsverwaltung mitteilen, dass sich das Inkrafttreten der Änderungsverordnung zur Erholungsurlaubsverordnung im Rahmen der Beteiligungsverfahren verzögert hat und nicht mehr im Jahr 2013 erfolgen konnte. Daher bestünden keine Bedenken, wenn Erholungsurlaubsansprüche, die über 26 bzw. 29 Arbeitstage hinausgehen, weiterhin auch für die Zeit ab 2014 bis zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung gewährt werden. Die Urlaubsansprüche für das Jahr 2014 seien bis zum Ablauf des Jahres 2015 abzuwickeln. Die Verzögerung ist für die Verwaltung peinlich und für uns völlig unverständlich!



Rechtsprechung zur Besoldung

Informationen zum Besoldungsverfahren vor dem EuGH

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte dem Europäischen Gerichtshof mehrere Verfahren mit der Bitte um Klärung vorgelegt, ob die Bemessung des Grundgehalts nach Besoldungsdienstalter und ein darauf aufbauendes Überleitungsrecht eine Diskriminierung wegen des Alters beinhaltet und daher einen Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG darstellt. Wir hatten hierüber bereits berichtet.

Auf unserer Anfrage hat die Kanzlei beim EuGH mitgeteilt, dass die Verfahren zur Altersdiskriminierung noch in der Beratung sind und noch kein Verkündungstermin bestimmt wurde. Erfahrungsgemäß sei mit einer Entscheidung aber regelmäßig binnen 6 Monaten nach den Schlussanträgen zu rechnen. Das wäre Ende Mai.

Zur Frage der Besoldungsüberleitung haben wir im Jahr 2012 eine Musterstreitvereinbarung mit der Senatsverwaltung geschlossen. Derzeit warten wir den Ausgang des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zur Beamtenbesoldung ab. Das Verfahren zur Richterbesoldung hat der EuGH ausgesetzt. Innensenator Frank Henkel hat nun auch dem dbb berlin mit Schreiben vom 15. Januar 2014 mitgeteilt, dass die Senatsverwaltung für Inneres und Sport empfohlen habe, bis zu einer Klärung der grundsätzlichen Rechtsfragen durch eine rechtskräftige Entscheidung des OVG Berlin-Brandenburg von einer Bescheidung der entsprechenden Widersprüche abzusehen und die Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen (Rundschreiben I Nr. 11/2012 vom 22. Februar 2012).

BVerfG zur Richterbesoldung: Entscheidung im Jahr 2014 angekündigt

In der Übersicht über die Verfahren, in denen das Bundesverfassungsgericht anstrebt, im Jahre 2014 zu entscheiden sind nun wieder die Verfahren zur Richterbesoldung aufgeführt. Gegenstand sind die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des OVG NRW zur Verfassungsmäßigkeit der R1-Besoldung im Kalenderjahr 2003 sowie des VG Halle zur R1-Besoldung in den Kalenderjahren 2008 bis 2010.

Vor Kurzem haben die Berufsverbände im Anhörungsverfahren Stellung genommen und hervorgehoben, dass die verfassungswidrige Unteralimentation der Richterinnen und Richter sich seit dem Jahr 2003 noch verschlechtert und nach der Föderalisierung der Besoldung in etlichen Bundesländern drastisch verschärft hat.

BVwerG: Beamtenrechtliches Streikverbot gilt weiterhin, da Besoldung nicht abgekoppelt werden darf

Nach deutschem Verfassungsrecht gilt für alle Beamten unabhängig von ihrem Tätigkeitsbereich ein generelles statusbezogenes Streikverbot, das als hergebrachter Grundsatz im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG Verfassungsrang genießt. In der deutschen Rechtsordnung stellt das Streikverbot einen wesentlichen Bestandteil des in sich austarierten spezifisch beamtenrechtlichen Gefüges von Rechten und Pflichten dar. Es ist Sache der Dienstherren, diese Rechte und Pflichten unter Beachtung insbesondere der



verfassungsrechtlichen Bindungen zu konkretisieren und die Arbeitsbedingungen der Beamten festzulegen.

Den Widerspruch zum europäischen Recht müsse der Gesetzgeber lösen. Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots. Hierfür ist von Bedeutung, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln (BVerwG 2 C 1.13 - Urteil vom 27. Februar 2014).

OVG Berlin-Brandenburg: Besoldungs-Ausgleichsansprüche verjähren nach 3 Jahren, Stillhalteabkommen kann Verjährung hemmen

Das BVerwG hatte im Jahr 2012 einem beamteten Berliner Feuerwehrmann, dessen wöchentliche Arbeitszeiten in der Zeit von 2001 bis 2006 über der europarechtlich zulässigen Obergrenze lagen, nach nationalem Recht und Europarecht einen Anspruch auf Geldausgleich für jede zu viel geleistete Arbeitsstunde zugesprochen. Allerdings sei ein Teil der Ansprüche verjährt. Auch der europarechtliche Anspruch verjähre nach drei Jahren, wobei diese Frist am Beginn eines Jahres für alle im Vorjahr entstandenen Ansprüche zu laufen beginne (BVerwG, Urt. v. 26.07.2012 - 2 C 70.11).

Diese Grundsatzentscheidung hatte das OVG Berlin-Brandenburg in mehreren Folgeverfahren von Feuerwehrleuten durch Urteile vom 16. Oktober 2013 umgesetzt, wobei es jeweils einen Teil der Ausgleichsansprüche als verjährt angesehen hat. Das Land Berlin sei nicht nach Treu und Glauben gehindert gewesen, die Einrede der Verjährung zu erheben. Die Voraussetzungen für eine zeitweilige Hemmung der dreijährigen Verjährungsfrist wegen schwebender Verhandlungen oder wegen des Abschlusses eines Stillhalteabkommens zwischen den Klägern und dem Land Berlin seien nicht gegeben. Die Revision gegen seine Urteile wurde nicht zugelassen

(OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16. Oktober 2013 - 4 B 12.11).

Das BVerwG hat die hiergegen gerichteten Beschwerden zurückgewiesen (BVerwG, 2 B 2.14 u.a.).

BVerwG: Nach Besoldungsgruppen abgestufte Angleichung der Ostbesoldung in Sachsen noch verfassungskonform

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts u. a. ausgeführt, die gesetzgeberische Wertung, dass zwischen 2004 und 2009 die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse in den neuen Ländern eine geringere Besoldung rechtfertigten, nicht zu beanstanden sei. Es hat allerdings hervorgehoben, dass der Leistungsgrundsatz (Art. 33 Abs. 2 GG) und das Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) einen angemessenen Abstand zwischen den Besoldungsgruppen erfordern. Dieser Abstand als struktureller Bestandteil des Besoldungsgefüges darf nicht durch unterschiedliche Besoldungsanpassungen zu Lasten einzelner Besoldungsgruppen eingeplant werden. Auch das Ziel, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, rechtfertigt für sich alleine keine Ungleichbehandlung zu Lasten einzelner Besoldungsgruppen.

Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht die vorübergehende Einebnung des Abstands der Besoldungsgruppen als noch verfassungskonform angesehen. Dies beruht auf der besonderen, einmaligen Situation, in der sich der sächsische Landesgesetzgeber im Jahr 2008 gegen Ende des Transformationsprozesses der Wiederherstellung der deutschen Einheit befand. Er durfte sich dafür entscheiden, die vorgefundene bundesrechtliche Besoldungsregelung bis zum Ablauf des dort bestimmten Übergangszeitraums (Ende 2009) fortzuführen (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2013, 2 C 49.11 u.a)

VG Koblenz: Vorlage zum BVerfG wegen verfassungswidriger R-Besoldung

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat mit am 9. Januar 2014 veröffentlichtem Beschluss entschieden, das BVerfG hinsichtlich der Frage anzurufen, ob das rheinland-pfälzische Besoldungsgesetz mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Hintergrund des Vorlagebeschlusses ist die Ende 2011 vorgenommene gesetzliche Regelung, dass die Besoldung der

rheinland-pfälzischen Beamten und Richter von 2012 bis 2016 jeweils nur um 1 Prozent pro Jahr erhöht wird. Bei dem Vorlagebeschluss handelt es sich um eine Klage eines Oberstaatsanwalts der Besoldungsgruppe R 3 (Beschluss vom 12. September 2013, Az.: 6 K 445/13.KO).

Richter verklagen NRW

Ein Jahr nachdem die Landesregierung NRW zwei Nullrunden für die Richter und die meisten Beamten des Landes angekündigt hatte, haben der Deutsche Richterbund NRW und die Verwaltungsrichtervereinigung NRW Musterklagen erhoben. Die doppelte Nullrunde ist bereits Gegenstand einer Klage der Oppositionsfraktionen der CDU und FDP vor dem NRW-Verfassungsgerichtshof in Münster. Mit den nun folgenden Individualklagen vor den Verwaltungsgerichten streben die Verbände eine verfassungsgemäße Besoldung an, die weit über den durch die doppelte Nullrunde vorenthaltenen Erhöhungen liegt. Interessantes statistisches Material ist beigefügt. Die Musterklage ist unter www.drb-nrw.de abrufbar.

➔ Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar

Die Rechtfertigung für die Fortgeltung des Streikverbotes für Beamte lag für das BVerwG in der Entscheidung vom 27. Februar 2014 darin, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt und die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern verfassungsrechtlich gehindert seien, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.

Die Besoldungstabelle des Landes Nordrhein-Westfalen für 2014 weist für die Besoldungsgruppe A8 (das ist der Sozialhilfevergleichsfall der NRW-Musterklage) eine Spanne von EUR 2.149,17 bis EUR 2.824,82 aus. Der Berliner Oberbrandmeister bekommt zwischen EUR 1.985,65 und EUR 2.626,57.

Die Beschäftigten des Bundes und der Kommunen erhalten rückwirkend zum 1. März 2014 drei Prozent mehr Geld, mindestens aber 90 EUR im Monat. Ab dem 1. März 2015 gibt es für alle Beschäftigten ein Plus von 2,4 Prozent.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Aus der Mitgliedschaft

Berlin

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- RiAG Alexander Batschari
- Ri'in Dr. Johanna Kujath
- Ri'inLG Maike Baumann
- StA'in Georgia Baer-McIlvaney
- Ri Dr. Maximilian Müller
- RiSG Dr. Bernhard Plamper
- Ri Michael Jakowczyk
- StA'in Nicole Scheinichen
- Ri'inAG Claudia Schulz
- Ri'inAG Dr. Sabine Steinmeyer
- RiAG Jens Prugel
- Ri Florian Zweifel
- RiLG Konrad Hofmann

Weitere Nachrichten aus der Mitgliedschaft, insbesondere zu Ernennung, können wir Ihnen leider schon seit längerem nicht mehr mitteilen. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz prüft nunmehr seit August des letzten Jahres, ob sie uns die Veränderungen im Personalbereich wieder mitteilen kann.

Ansprechpartner des Deutschen Richterbundes Berlin

Amtsgerichte

Charlottenburg
RiAG Heße, 9017 7369

Lichtenberg
RiAG Schulz, 9025 3283

Neukölln
VPräsAG Rautenberg, 90191 109

Schöneberg
Ri'inAG Bode, 9015 9609



Tiergarten
VRiLG Schuster, 9014 2197

Wedding
Ri'inAG Schulz 9015 6736

Kammergericht

Ri'inKG Schulz, 9015 - 2478

Landgericht

Landgericht Berlin, LuV Tegeler Weg
VRiLG Hülsböhmer, 9018 8411
VRiLG Mauck (ZK 27), 9018 8433

Landgericht Berlin, LuV Littenstraße
VRi'inLG Dieckmann (KfH 103), 9023 2740

Landgericht Berlin, LuV Moabit
VRiLG Faust (StrK 22), 9014 2768

Sozialgerichtsbarkeit

RiSG Dr. Nowosadtko, 9227 3061

Staatsanwaltschaft

StA Wetzel, 9014 5808

Verwaltungsgerichtsbarkeit

VRiVG Reinhard Neumann, 27. Kammer, Tel.
9014 8271

Veranstaltungen

→ Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 5. Mai 2014
- 7. Juli 2014
- 1. September 2014

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ Führungen

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Ehegatten bzw. Partner finden folgende Führungen statt:

Sonderausstellung „Ai Weiwei – Evidence“

Für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung findet für die folgende Sonderausstellung eine Führung statt:

„Ai Weiwei – Evidence“ im Martin-Gropius-Bau, Niederkirchnerstraße 7, 10963 Berlin.

Die Führung findet statt am 31. Mai 2014 (Sonnabend) um 14 Uhr und dauert eine Stunde. Treffpunkt ist der Kassenbereich im Martin-Gropius-Bau spätestens um 13.40 Uhr. Wir haben für die Führung erneut den Kunsthistoriker und Historiker Herrn Thomas R. Hoffmann gewonnen, der auch im Martin-Gropius-Bau regelmäßig Führungen macht.

Für die Führung und die Eintrittskarte sind pro Person zusammen 15,-- Euro zu entrichten. Die Eintrittskarte wird jedem Teilnehmer vor dem Beginn der Führung ausgehändigt.

Es handelt sich um die bisher weltweit größte Einzelausstellung von Ai Weiwei. Auf 3000 qm zeigt der in seinem Land Anfeindungen ausgesetzte Künstler neue Werke und Installationen, die eigens für den Martin-Gropius-Bau entstanden sind oder noch nie in Deutschland zu sehen waren, wobei er auch den großen Lichthof des Martin-Gropius-Bau bespielt.

Interessenten melden sich bitte bei:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**
Ermanstraße 27
12163 Berlin
030/791 92 82

E-Mail: margit.boehrenz@drb-berlin.de.

An den Führungen können maximal jeweils nur 25 Personen teilnehmen. Die Zusage zur Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

→ **Sonderausstellung „Wien Berlin“**

Am 15. Januar 2014 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch die viel besuchte und hoch gelobte Sonderausstellung in der Berlinischen Galerie „Wien Berlin – Kunst zweier Metropolen – Von Schiele bis Grosz“ statt. Die Ausstellung zeigte die Unterschiede, aber auch engen Verflechtungen der beiden deutschsprachigen Kulturmetropolen Wien und Berlin in den ersten drei Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts, wie sie sich durchdrangen und wechselseitig beeinflussten. Beide Metropolen wurden in dieser Zeit Metropolen der Moderne, wobei nur beispielhaft für Wien Künstler wie Oskar Kokoschka, Egon Schiele sowie Gustav Klimt und für Berlin Künstler wie Georg Grosz, Otto Dix, Lotte Laserstein sowie Jeanne Mammen zu nennen sind. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann führte uns umfassend in diese Epoche ein und brachte die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Kulturmetropolen vor den zahlreichen und überwiegend hochkarätigen Gemälden der Ausstellung mit eingehenden Erklärungen nahe.

Nach zwei Stunden hatten alle Teilnehmer viele neue Erkenntnisse gewonnen und verließen die Ausstellung hoch beglückt.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

→ **Kaffeetrinken im Kammergericht**

Am 2. Dezember 2013 fand im Gebäude des Kammergerichts auf Einladung der Präsidentin des Kammergerichts Frau Monika Nöhre in Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Landesverbandes Berlin des Deutschen Richterbundes ein Kaffeetrinken für in den Jahren ab 2000 beim Kammergericht in Pension gegangenen Richterinnen und Richtern statt.

Anlass hierfür war das Jubiläumsjahr zur Eröffnung des Kammergerichtsgebäudes am Kleistpark vor 100 Jahren. Das Ereignis war im September 2013 u.a. mit einem Festakt unter Beteiligung von Gästen aus Justiz und Politik aus ganz Deutschland und einem Mitarbeiterfest der „aktiven“ Angehörigen des Kam-

mergerichts gefeiert worden. Zahlreiche Einladungswünsche von beim Kammergericht pensionierten Richterinnen und Richtern wurden aus Platzgründen abschlägig beschieden. Frau Nöhre bedauerte dies sehr und lud deshalb zu dem gemeinsamen Kaffeetrinken am 2. Dezember 2013 ein.

An dem Kaffeetrinken nahmen 32 pensionierte Kolleginnen und Kollegen teil. Frau Nöhre begrüßte die Teilnehmer und berichtete von den Veranstaltungen zum Jubiläumsjahr. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin i.R. Herr Jürgen Kipp las aus seinem 2013 im Berliner Wissenschafts-Verlag erschienenen höchst interessanten und anregenden Buch „Einhundert Jahre Zur Geschichte eines Gebäudes 1913 – 2013“ das Kapitel über den Eröffnungstag des Kammergerichts am Kleistpark am 18. September 1913 vor. Der Beifall war groß. Herr Kipp dankte dem anwesenden Kollegen Herrn RKG i.R. Stephan Weichbrodt für dessen Anregungen bei der Abfassung seines Buches. Herr Weichbrodt ist der Autor des 2009 ebenfalls im Berliner Wissenschafts-Verlag erschienenen gleichfalls höchst interessanten und anregenden Buches „Die Geschichte des Kammergerichts von 1913 bis 1945“.

Anschließend fanden unter allen Teilnehmern bei Kaffee, Tee, Kuchen und Keksen rege Unterhaltungen statt. Viele Kolleginnen und Kollegen hatten sich längere Zeit nicht gesehen und freuten sich über das Zusammensein. Der Dank an Frau Nöhre war groß und vielfach war zu hören, es wäre schön, wenn ein solches Kaffeetrinken in angemessener Zeit wiederholt würde.

Margit Böhrenz
margit.boehrenz@drb-berlin.de

■ **Termine**

Stammtisch	- 5. Mai 2014
(⇒ Veranstaltungen)	- 7. Juli 2014
	- 1. September 2014
<hr/>	
Führungen	- 31. Mai 2014
(⇒ Veranstaltungen)	



Rezensionen

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 5, §§ 263-358, 2. Auflage 2014. Buch. LXIII, S. 2618, C.H.BECK, ISBN 978-3-406-60295-5, Vorzugspreis bei Abnahme aller Bände 375,00 €

Der neu vorgelegte Band 5 des Münchener Kommentars zum StGB bietet in der 2. Auflage (2014) für den Praktiker einen Fundus vertiefter Problemerkörterungen, die keine Fragen offen lassen.

Gerade der sich rasch entwickelnde Bereich des Wirtschaftsstrafrechts verlangt eine ständige Aktualisierung, um den praktischen Besonderheiten bei der strafrechtlichen Erfassung Rechnung zu tragen. So sind beispielsweise die Bereiche der Internetkriminalität (u.a. in den Ausprägungen des Skimming und Phishing) im Bereich des § 263a StGB sowie der Untreue (§ 266 StGB) – beides Schwerpunkte im Bereich des Wirtschaftsrechts – aktuell gefasst. Aber auch die Darstellung der Korruptionsdelikte, deren strafrechtliche Erfassung – wie aktuelle Fälle aus der Praxis zeigen – besonders komplex ist, ist eine Fundgrube an Lösungsvorschlägen für den Praktiker.

Sieben Jahre nach der ersten Ausgabe stellt sich auch die Aktualisierung als für den Wirtschaftsstrafrechtler unverzichtbar dar. Die Kombination von wissenschaftlichem Anspruch und praktischen Hilfestellungen prägt weiterhin auch die Neuauflage. Die der jeweiligen Kommentierung vorangestellte Übersicht ermöglicht – trotz der Fülle an gewinnbringenden Informationen – den für den Praktiker notwendigen raschen Zugriff auf die Problemlösung.

Dr. Tilman Sprockhoff
VRiLG (Wirtschaftsstrafkammer)

Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe – BerH/PKH/VKH – Kommentar, 12. völlig neu bearbeitete Auflage 2014, 586 Seiten, gebundene Ausgabe, Verlag C.F. Müller, 79,99 € ISBN 978-3-8114-4127-9

Bereits im November 2013 ist die 12. Auflage des Praxiskommentars zur Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe erschienen. Auch die vorliegende Auflage vereint die verschiedenen Kostenhilferegelungen und ihre Erläuterungen in einem handlichen Werk.

Nach gesetzlichen Änderungen – insbesondere des Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts und des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes, die am 1. Januar 2014 bzw. 1. August 2013 in Kraft getreten sind – war eine Neubearbeitung des Werkes notwendig geworden.

Die stärkere Beteiligung der jeweiligen Hilfeempfänger an der Finanzierung bringt eine Vielzahl an Veränderungen im Bewilligungsverfahren mit sich. Vorschriften zur Aufhebung und Rückzahlung wurden verschärft. Neu ist auch die erweiterte Definition des Mutwilligkeitsbegriffs in § 114 ZPO. Daneben ist das Rechtsmittelrecht in der Vergütungsfestsetzung für alle Gerichtsbarkeiten mit Zugrundelegung der Vorschriften des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG) vereinheitlicht worden. Der Anwendungsbereich für die Beratungshilfe erstreckt sich nunmehr auf alle Rechtsgebiete.

Kapitel I behandelt die Beratungshilfe als Hilfe für die Wahrnehmung der Rechte außerhalb des Gerichtsverfahrens (§§ 1-14 BerHG u.a.) sowie Nebenvorschriften. Kapitel II liefert eine Kommentierung des Prozesskostenhilferechts als finanzieller Hilfe zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens (§§ 114-127 ZPO u.a.). Kapitel III kommentiert die Sonderregelungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 76-19 FamFG u.a.). Kapitel IV rundet mit Erläuterungen zu den Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte (§§ 44-61 RVG) die Gesamtdarstellung ab. Zudem findet sich ein umfangreicher Anhang mit dem Abdruck von Gesetzesauszügen, Verordnungen, Durchführungsbestimmungen, Erläuterungen zu (teilweise neuen) Formularen und andere Hilfestellungen.

Den aktuellen Kommentierungen der einzelnen gesetzlichen Vorschriften sind wieder Erläuterungen der wichtigsten Strukturprinzipien, Abgrenzungsfragen und Rechtsentwicklungen vorangestellt. Auch die Neuauflage bietet erschöpfende Auskunft und gewährt einen schnellen und zuverlässigen Zugriff mit Praxisbezug.

Dr. Stefan Schifferdecker
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

Marxen/Tiemann, Die Wiederaufnahme in Strafsachen, C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, 3., neu bearbeitete Auflage 2014, XVI, 224 Seiten, kartoniert, 49,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4320-4 (www.cfmuller.de)

Das in der Reihe Praxis der Strafverteidigung erschienene Buch richtet sich zwar in erster Linie an Strafverteidiger, ist aber auch gut geeignet, dem mit einem Wiederaufnahmeverfahren befassten Richter den Einstieg in die Materie zu erleichtern. Wiederaufnahmeanträge sind selten, noch seltener sind zulässige Wiederaufnahmeanträge, aber bereits die Zulässigkeitsprüfung ist oft ausgesprochen komplex. Mit dem Begründetheitsverfahren haben noch weniger Richter praktische Erfahrung, aber auch hier hilft das Buch mit seiner systematischen Darstellung weiter. Aus richterlicher Sicht wird der Wiederaufnahmeantrag oft als Fremdkörper empfunden, das nach gründlicher Hauptverhandlung erlassene Urteil scheint zunächst einmal den Vorteil der umfassenden Beweiserhebung und nicht zuletzt die Rechtskraft auf seiner Seite zu haben. Die Herausgeber des Buches, Werner Beulke und Alexander Ignor, kritisieren in ihrem Vorwort unter anderem die restriktive Auslegung der einschlägigen Vorschriften durch die Rechtsprechung. Vielleicht ist beispielsweise der medienwirksame Fall Mollath tatsächlich ein Anlass, die eigene Einstellung, aber vor allem auch das eigene Wissen über die Feinheiten des Wiederaufnahmeverfahrens zu überprüfen. Hier kann das handliche Buch jedenfalls helfen. Spätestens dann, wenn der noch (?) eher seltene Fall eines Wiederaufnahmeantrages eintritt, bietet es grundlegende und gleichzeitig detaillierte Hilfestellung mit umfassenden Verweisen auf einschlägige Rechtsprechung. Die Systematisierung hilft nicht nur beim Auffinden konkreter rechtlicher Probleme sondern auch dabei, den eigenen Fall strukturiert zu durchdenken. Dabei dienen

Fallbeispiele dazu, die teilweise doch sehr abstrakte Materie zu verdeutlichen. Auch wenn sich die Formulierungsbeispiele zu einzelnen Problemen und die Muster am Ende des Buches an Strafverteidiger wenden, sind sie doch auch geeignet, den richterlichen Blick dafür zu schärfen, ob der jeweilige Vortrag ausreicht bzw. ob und gegebenenfalls wo er möglicherweise Lücken aufweist. Dass dabei gleichzeitig von den Autoren immer einmal wieder die „abwehrende Haltung der Wiederaufnahmegerichte“ thematisiert wird, kann Anreiz sein, die eigene Sicht auf den Fall kritisch zu hinterfragen, um so letztendlich zu einer durchdachten und differenzierten Entscheidung zu gelangen.

Bettina Sy

GmbH-Recht, von Harald Bartl u.a., Heidelberger Kommentar, Verlag C.F. Müller, 7., neubearbeitete Auflage 2013, 1376 Seiten, in Leinen, 139,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4214-6

Handliche Kommentare zum GmbHG gibt es mittlerweile einige. Was für dieses Werk aus der Reihe der Heidelberger Kommentare spricht, deutet schon der Titel an: Nicht nur das GmbHG, sondern das GmbH-Recht wird behandelt. Auf die eigentliche Kommentierung der Vorschriften des GmbHG folgen Darstellungen des GmbH-Konzernrechts und des GmbH-Steuerrechts sowie eine Zusammenstellung von Mustern für die notarielle und (register)gerichtliche Praxis. Im Anhang finden sich auf 335 Seiten unkommentierte Auszüge aus 12 Gesetzen mit Bezug zum GmbH-Recht. Diese Zusammenstellung ermöglicht dem Leser ein zügiges Arbeiten weitgehend ohne Rückgriff auf Gesetzes-sammlungen und andere Kommentare.

Das Werk überzeugt durch die praxisbezogene, um Übersichten, Abbildungen und Beispiele angereicherte Darstellung des Rechtsgebiets. Hinweise auf weiterführende Aufsätze in Zeitschriften sind ggf. der Kommentierung vorangestellt, während im Text vorrangig auf Rechtsprechung und andere Kommentare verwiesen wird. Bei fast jedem Paragraphen kann der Leser über ein Inhaltsverzeichnis die gerade entscheidenden Ausführungen ansteuern, muss sich also nicht durch sämtliche Absätze arbeiten. Inhaltlich ist der Kommentar stark von dem 2008 in Kraft getretenen MoMiG geprägt und zeichnet die Gründe für die Gesetzesänderungen



sowie die dazu ergangene Rechtsprechung nach.

Aufbau und Darstellung kommen nicht nur dem mit dem GmbH-Recht vertrauten Leser zu Gute, der schnell eine bestimmte Frage beantwortet wissen will. Wer sich bisher nur wenig mit diesem Rechtsgebiet befasst hat, dem ermöglicht das Werk einen praxisbezogenen Einstieg. Für die Feinheiten muss dann aber doch auf die mehrbändigen Kommentare zum GmbHG zurückgegriffen werden – was nicht heißt, dass die Autoren des Heidelberger Kommentars sich auf die bloße Wiedergabe von Rechtsprechung und Literatur beschränken und zu Streitfragen nicht Stellung beziehen würden. Fazit: Der Heidelberger Kommentar ist gut geeignet für jeden Praktiker, der eine handliche Darstellung des GmbH-Rechts für zügiges Arbeiten sucht.

Dr. Udo Weiß

Aktiengesetz, hrsg. von Tobias Bürgers und Torsten Körber, Heidelberger Kommentar, Verlag C.F. Müller, 3., neu bearbeitete Auflage 2014, 2606 Seiten, in Leinen, 199,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4213-9

Anders als sein Pendant zum GmbH-Recht beschränkt sich der Heidelberger Kommentar zum Aktiengesetz auf die Rolle eines klassischen Kommentars – sofern man bei einem Umfang von mehr als 2.500 Seiten überhaupt noch von einer Beschränkung sprechen kann. Auch dieses Werk wartet allerdings mit einem Zusatzangebot auf: Nicht nur die Vorschriften des AktG, sondern auch der DCGK, das SpruchG sowie ausgewählte Vorschriften des WpÜG und WpHG werden kommentiert. Zudem findet sich als Anhang zu § 305 AktG auf 38 Seiten eine Darstellung der Unternehmensbewertung, die über das Aktienrecht hinaus Bedeutung hat.

Die Autoren sind ganz überwiegend Rechtsanwälte und Hochschullehrer. Das stellt einerseits den nötigen Praxisbezug sicher, andererseits eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Aufbereitung des Rechtsgebiets. Diesem im Vorwort zu Recht betonten Ansatz entsprechend, werden nicht nur gängige Kommentare und die Rechtsprechung zitiert. Vielmehr ist weiterführende Literatur in großem Umfang in die Kommentierung eingearbeitet worden, insbesondere wo Streitfragen behandelt werden. Schließlich zeigt die Auswahl der kommentierten

Vorschriften außerhalb des AktG, dass der Leser mit dem Heidelberger Kommentar auch für das Recht der börsennotierten Aktiengesellschaften gewappnet ist.

Nach der ersten Auflage im Jahr 2008 erscheint der Heidelberger Kommentar nun bereits in der dritten Auflage. Das verwundert nicht, füllt das Werk doch eine Marktlücke: Umfangreicher als ein Kurz-Kommentar, aber dennoch handlich genug für den ständigen Einsatz am Arbeitsplatz. Wer das Einsatzgebiet des Kommentars noch steigern möchte, der kann auf die im Kaufpreis inbegriffene ebook-Fassung zurückgreifen, die der Verlag zum Download bereithält.

Dr. Udo Weiß